

Produktinformationsblatt

(gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Aufgeschobene Rentenversicherung mit flexiblen Beiträgen (RV50)

Der angebotene Vertrag ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung.
Rentengarantiezeit der Altersrente: 20 Jahre

Bedingungen: Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.

2. Versicherte Risiken

Versicherter Herr Max Muster
geboren am 15.02.1984, Eintrittsalter 27 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.
Zu Rentenbeginn ergibt sich folgende monatliche Altersrente:

	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Rente	219,64 EUR	29,48 EUR	249,12 EUR
gesamte Rente*	454,61 EUR	55,41 EUR	510,02 EUR

Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt. Als Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die aufgrund der Annahmen in unserem Vorschlag bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.

Die Wahl einer einmaligen Kapitalzahlung – anstelle der Rente – ist bei Riester-Rentenversicherungen nicht möglich. Sie können aber eine Einmal auszahlung (bis zu 30 % des gebildeten Kapitals) beantragen.

Die gesamte Rente beinhaltet auch Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Sie wurde mit einer angenommenen Wertentwicklung des Fonds in Höhe von 6,0 % pro Jahr hochgerechnet. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- ß in unserem Vorschlag in den Abschnitten Aufgeschobene Rentenversicherung und Erläuterungen und Hinweise sowie
- ß in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss des Zinsüberschusses und der Wertentwicklung des Fonds auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze, die Fondsauswahl und die angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Berechnung vom 27.10.2011, 13:12 Uhr

(Programmversion 5.0.0-XA000)

normierte Modellrechnung: Zusätzlich zu den Leistungsangaben auf der Grundlage unserer für 2011 festgesetzten Überschussätze verweisen wir auf die beigegefügte normierte Modellrechnung gemäß § 154 VVG, die die Wirkungsweise einer unterschiedlichen Verzinsung verdeutlichen soll.

Leistung im Todesfall

Bei Tod des Versicherten werden folgende garantierte Leistungen fällig:

- während der Aufschubzeit Auszahlung des gebildeten Kapitals
- während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
- nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen können ggf. noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig werden.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- ß in unserem Vorschlag in den Abschnitten Aufgeschobene Rentenversicherung und Erläuterungen und Hinweise sowie
- ß in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

3. Beitrag und Kosten

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Eigenbeitrag: **91,00 EUR**
Die Beitragszahlung endet nach 40 Jahren.

jährliche staatliche Zulage: Angaben zur Höhe der Zulagen enthält der Verlauf der staatlichen Förderung in unserem Vorschlag.

Hinweise zur Beitragszahlung: Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.
Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

verspätete Zahlung/Nichtzahlung: Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist.
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, ruht ihr Vertrag (Beitragsfreistellung mit herabgesetzten Leistungen).

weitere Angaben: Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 4 und 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten: Abschluss- und Vertriebskosten dienen einerseits der Deckung von Aufwendungen, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, insbesondere für die Erstellung der Vertragsunterlagen, sowie für die Verkaufsunterlagen hat. Außerdem soll der Aufwand Ihres Beraters gedeckt werden, der sich ständig über den Markt informiert und Produktvergleiche vornimmt, um Ihnen eine fachkundige Beratung auf der Grundlage einer individuellen Versorgungs- und Risikoanalyse bieten zu können. Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen insgesamt 1.528,80 EUR an. Diese Kosten werden über die ersten 5 Versicherungsjahre verteilt und betragen jährlich 305,76 EUR. Sie werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze, die Fondsauswahl und die angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Berechnung vom 27.10.2011, 13:12 Uhr

(Programmversion 5.0.0-XA000)

übrige einkalkulierte Kosten:	Ausführliche Informationen zur Verrechnung der Abschlusskosten finden Sie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen.		
	Daneben werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung und Betreuung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die ebenfalls bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind:		
		jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten
	ß ab 01.12.2011		
	für 40 Jahre	1.092,00 EUR	90,12 EUR
	Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 2,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.		
Änderung der Kosten:	Sollte sich der Beitragsaufwand ändern (z.B. durch Dynamik oder Zuzahlungen), so ändern sich auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen einkalkulierten Kosten.		
zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren:	Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen:		
	ß Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen		5,00 EUR
	ß Rückläufer im Lastschriftverfahren		5,00 EUR
	ß Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer		7,50 EUR
	Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.		
	Weitere Informationen dazu finden Sie in § 15 der Allgemeinen Bedingungen.		
	Darüber hinaus fallen – abgesehen von der Besteuerung der Versicherungsleistungen – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.		
sonstige Kosten:	Es fallen keine sonstigen Kosten an.		

4. Leistungsausschlüsse

Die Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung sehen keine Leistungsausschlüsse vor.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Die Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung sehen keine besonderen Pflichten bei Vertragsabschluss vor.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 13 der Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschusssätze, die Fondsauswahl und die angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein und eine Sterbeurkunde des Versicherten.

Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.12.2011 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.12.2051 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang
Dauern	Beitragszahlungsdauer: 40 Jahre Aufschubzeit: 40 Jahre

9. Kündigungsmöglichkeiten

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn oder während der Rentengarantiezeit jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 9 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Kündigung durch den Versicherer: Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

Beitragsfreistellung: Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen.

Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschusssätze, die Fondsauswahl und die angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.